

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

VORLÄUFIG  
2002/0047(COD)

29.4.2005

**\*\*\*II**

## **ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass  
der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen  
(11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Michel Rocard

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

**Seite**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
--	---



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (11979/1/2004 – C6-0058/2005 – 2002/0047(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11979/1/2004 – C6-0058/2005),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)0092)<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Rechtsausschusses für die zweite Lesung (A6-0000/2005),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Titel

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Patentierbarkeit  
**computerimplementierter** Erfindungen

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Patentierbarkeit  
**computergesteuerter** Erfindungen

*Begründung*

*Der Begriff „implementiert“ ist unglücklich gewählt, da er den Schluss zulässt, dass es für eine Erfindung vollkommen ausreicht, einfach einen Computer einzusetzen. Dies würde aber bedeuten, dass Computerprogramme patentierbar wären. Da Kommission und Rat sich beide*

<sup>1</sup> ABl. C 077 vom 26.3.2004, S. 87..

<sup>2</sup> ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 129 E.

*gegen die Patentierbarkeit von Programmen ausgesprochen haben, muss man den Anwendungsbereich der Richtlinie so festlegen, dass dieser Fall ausgeschlossen ist. Der Rahmen der Richtlinie ist somit die Patentierung neuartiger körperlicher Gegenstände, wobei diese Gegenstände durch Software gesteuert werden.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 1

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und gleichzeitig muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente **wesentlich** für den Erfolg des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass **computerimplementierte** Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam, transparent und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf **diesem Gebiet** gesichert und gefördert werden sollen.

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und **ungerechtfertigte** Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und gleichzeitig muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente **einer der Faktoren** für den Erfolg des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass **computergesteuerte** Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam, transparent und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf **den technischen Gebieten, in denen Informationstechnologien zum Einsatz kommen**, gesichert und gefördert werden sollen.

*Begründung*

*Wettbewerbsverzerrungen sind nur schädlich, wenn sie ungerechtfertigt sind. Sie können von den Staaten im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis benutzt werden, die durch die Richtlinie nicht berührt wird.*

*Die Richtlinie betrifft die Patentierbarkeit technischer Erfindungen, zu deren Steuerung Informationstechnologien eingesetzt werden.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 2

(2) Die Patentpraxis und die Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten hat zu Unterschieden beim Schutz **computerimplementierter** Erfindungen geführt. Solche Unterschiede

(2) Die Patentpraxis und die Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten hat zu Unterschieden beim Schutz **computergesteuerter** Erfindungen geführt. Solche Unterschiede könnten den

könnten den Handel stören und somit verhindern, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Handel stören und somit verhindern, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

### *Begründung*

*Zur Übereinstimmung mit Artikel 1.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 5

(5) Aus diesen Gründen sollten die für die Patentierbarkeit **computerimplementierter** Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die daraus folgende Rechtssicherheit und das Niveau der Anforderungen an die Patentierbarkeit dazu führen, dass innovative Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch sichergestellt, dass bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie die Gerichte der Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen können, und die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind.

(5) Aus diesen Gründen sollten die für die Patentierbarkeit **computergesteuerter** Erfindungen maßgeblichen Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, um sicherzustellen, dass die daraus folgende Rechtssicherheit und das Niveau der Anforderungen an die Patentierbarkeit dazu führen, dass innovative Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch sichergestellt, dass bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie die Gerichte der Mitgliedstaaten den Gerichtshof anrufen können, und die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet sind.

### *Begründung*

*Zur Übereinstimmung mit Artikel 1. Die zweite Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.*

#### Änderungsantrag 5 Erwägung 6

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums verpflichtet (TRIPS-Übereinkommen), das durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der

Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für *computerimplementierte* Erfindungen gelten.

Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche angenommen wurde. Nach Artikel 27 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollen Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar. Nach diesem Artikel sollten ferner – ohne Diskriminierung nach dem Gebiet der Technik – Patente erhältlich sein und Patentrechte ausgeübt werden können. Diese Grundsätze sollten demgemäß auch für *computergesteuerte* Erfindungen gelten, ***wobei allerdings den legitimen Interessen der Urheber von Programmen bei der Auswertung ihrer Werke entsprechend Artikel 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums Rechnung zu tragen ist, denn die Computerprogramme sind gemäß Artikel 10 dieses Übereinkommens urheberrechtlich geschützt.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, genau zu unterscheiden zwischen dem Schutzsystem durch Patente, das für Erfindungen gilt, und dem System des Urheberrechts, das für Computerprogramme gilt. Es ist wegen der Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums juristisch unmöglich, dass das Patentsystem in Bereichen zur Anwendung kommt, in denen das System der Urheberrechte bereits gilt.*

#### Änderungsantrag 6 Erwägung 7

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen,

(7) Nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) und den Patentgesetzen der Mitgliedstaaten gelten Programme für Datenverarbeitungsanlagen, Entdeckungen,



wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt **jedoch nur, und hat auch ihre Berechtigung nur, sofern sich die Patentanmeldung oder das Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht**, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten **als solche** keinem Gebiet der Technik zugehören.

wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie die Wiedergabe von Informationen ausdrücklich nicht als Erfindungen, weshalb ihnen die Patentierbarkeit abgesprochen wird. Diese Ausnahme gilt, da die besagten Gegenstände und Tätigkeiten keinem Gebiet der Technik zugehören.

#### *Begründung*

*Die Computerprogramme sind keine Erfindungen im Sinne des Patentrechts, denn der Bereich der Software ist kein Gebiet der Technik.*

#### Änderungsantrag 7

##### Erwägung 8

(8) Durch diese Richtlinie soll vermieden werden, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Grenzen der Patentierbarkeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit sollte zu einem investitions- und innovationsfreudigen Klima im Bereich der Software beitragen.

(8) Durch diese Richtlinie soll vermieden werden, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Grenzen der Patentierbarkeit unterschiedlich ausgelegt werden. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit sollte zu einem investitions- und innovationsfreudigen Klima **auf dem Gebiet der Technik und** im Bereich der Software beitragen.

#### *Begründung*

*Zweck dieser Richtlinie ist es nicht, über die Patentierbarkeit von Software zu entscheiden sondern über die Patentierbarkeit von computergesteuerten Erfindungen.*

#### Änderungsantrag 8

##### Erwägung 9

(9) Der Patentschutz **versetzt die**

(9) Der Patentschutz **kann die Erfinder** in

**Innovatoren** in die Lage, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise genutzt werden.

die Lage **versetzen**, Nutzen aus ihrer Kreativität zu ziehen. Patentrechte schützen zwar Innovationen im Interesse der Gesellschaft allgemein; sie sollten aber nicht in wettbewerbswidriger Weise **oder so** genutzt werden, **dass die abgeleitete Innovation zu sehr beeinträchtigt wird.**

#### *Begründung*

*Die Patente sind nicht die einzige Möglichkeit der Innovatoren, aus ihren Werke Nutzen zu ziehen. Die Beschränkungen der Unternehmerfreiheit durch das Patentsystem müssen bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit des Patentsystems bezüglich neuer potenzieller Anwendungsgebiete berücksichtigt werden.*

#### Änderungsantrag 9 Erwägung 10

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen werden alle Ausdrucksformen von ursprünglichen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt. Die Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt.

(10) Nach der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen werden alle Ausdrucksformen von ursprünglichen Computerprogrammen wie literarische Werke durch das Urheberrecht geschützt. Die Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, sind dagegen nicht durch das Urheberrecht geschützt, **denn sie sind Algorithmen, die mathematischen Methoden oder Methoden der Wiedergabe von Informationen gleichgestellt werden können.**

#### *Begründung*

*Die Konzeptionsprinzipien von Programme können nicht patentierbar sein, denn sie sind mathematischen Beweisen vergleichbar.*

#### Änderungsantrag 10 Erwägung 11

(11) Damit eine **Erfindung** als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

(11) Damit eine **Innovation** als patentierbar gilt, sollte sie einen technischen Charakter haben und somit einem Gebiet der Technik zuzuordnen sein.

***Ferner muss sie neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.***

*Begründung*

*Hier werden die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit erneut genannt.*

Änderungsantrag 11

Erwägung 12

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen ***technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten sollten.***

(12) Für Erfindungen gilt ganz allgemein die Voraussetzung, dass sie, um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, einen ***signifikanten Unterschied zwischen der Gesamtheit der technischen Merkmale des Patentanspruchs und dem Stand der Technik aufweisen müssen.***

*Begründung*

*Diese Definition der erfinderischen Tätigkeit ist tautologisch, denn das Vorliegen eines Beitrags setzt ja ihrerseits eine erfinderische Tätigkeit voraus. Unklarheit besteht hinsichtlich der ursprünglichen Formulierung zwischen den Kriterien technischer Beitrag und erfinderische Tätigkeit. Wenn der Beitrag nichttechnischer Natur ist, kann kein Patent ausgestellt werden, unabhängig von jedem Kriterium der erfinderischen Tätigkeit. Andernfalls würde es genügen, dass eine Erfindung einfach neu ist, um dem Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu genügen, was zu einem beträchtlichen Absinken der Qualität der erteilten Patente und einer Überlastung der Patentämter mit Patentanträgen für triviale Erfindungen führen könnte.*

Änderungsantrag 12

Erwägung 13

(13) Folglich ***erfüllt*** eine ***computerimplementierte Erfindung trotz der Tatsache, dass sie einem Gebiet der Technik zugerechnet wird, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und ist somit nicht patentierbar, wenn sie keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z.B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt.***

(13) Folglich ***ist*** eine ***Innovation, die*** keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, ***keine Erfindung im Sinne des Patentrechts.***

*Begründung*

*Erfindungen im Sinne des Patentrechts müssen einen technischen Beitrag leisten.*

Änderungsantrag 13

Erwägung 14

**(14) Die Tatsache allein, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird. Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts-, Datenverarbeitungs- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.**

**(14) Folglich gehören computergesteuerte Erfindungen zwar zu einem Gebiet der Technik, weil ihr technischer Beitrag über die Software, mit der sie gesteuert werden, hinausgeht. Die Anwendung einer ansonsten nicht patentierbaren Methode, wie einer Methode für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Methode der Datenverarbeitung oder jeder anderen Methode, deren Beitrag zum Stand der Entwicklung nichttechnischer Natur ist, auf einem Gerät wie einem Computer kann aber keinesfalls als technischer Beitrag betrachtet werden. Folglich kann eine solche Anwendung keinesfalls eine patentierbare Erfindung sein.**

*Begründung*

*Die ursprüngliche Formulierung ist nicht schlüssig, denn sie setzt voraus, dass es einen Beitrag zum Stand der Technik gibt, der nicht technisch ist. Die neue Formulierung unterscheidet genau zwischen dem, was technisch ist, und dem Nichttechnischen.*

Änderungsantrag 14

Erwägung 15

(15) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der **Technik** ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Patentansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in den Patentansprüchen technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

(15) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der **Entwicklung** ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Patentansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in den Patentansprüchen technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

### *Begründung*

*Es kann keinen Beitrag zum Stand der Technik geben, der von einem Objekt stammt, das nicht patentierbar ist, weil es nichttechnisch ist. Man kann allerdings vom Stand der Entwicklung für die nichttechnischen Bereiche sprechen.*

### Änderungsantrag 15 Erwägung 16

**(16) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings sollte ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht vorgesehenen Kontext verleihen.**

**(16) So können Algorithmen oder Computerprogramme, die ihrem Wesen nach nichttechnisch sind, keine technischen Erfindungen darstellen. Ein computergesteuertes technisches Verfahren kann allerdings patentierbar sein, wenn dieses Verfahren Merkmale aufweist, durch die es selbst zu einem technischen Beitrag wird, der über die normalen Interaktionen zwischen Programm und Computer hinausgeht. Allerdings darf ein für dieses technische Verfahren gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus oder das Steuerprogramm selbst verleihen, denn die Programme als solche sind nicht patentierbar, wie sich insbesondere aus Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c des Europäischen Patentübereinkommens ergibt.**

### *Begründung*

*Die ursprüngliche Formulierung ist unglücklich, denn es wird nicht klargestellt, dass die Methode, von der die Rede ist, ein technischer Vorgang sein muss. Man darf daraus nicht schließen können, dass andere als technische Methoden patentierbar sein können.*

### Änderungsantrag 16 Erwägung 16 a (neu)

**(16a) Die Methoden der Verarbeitung von Informationen in digitaler Form sind ihrer Natur nach Algorithmen und damit ihrem Wesen nach nichttechnisch. Werden allerdings Informationen aus dem physischen Bereich nicht gesammelt,**

***um digitalisiert zu werden, kann ein physikalisches Verfahren zur Verarbeitung dieser Informationen eine technische Natur aufweisen, wenn die Verarbeitung mittels körperlicher Mittel erfolgt.***

*Begründung*

*Durch diese Definition wird der Natur der Verarbeitung digitaler Daten mittels elektronischer Programme, die alle nicht patentierbar sind, Rechnung getragen. Sie erlaubt darüber hinaus, dass weiterhin neuartige technische Verfahren im Bereich des Patentierbaren bleiben, für die die Art der benutzten Signale bezüglich des verfolgten Ziels bedeutsam ist (elektrische Spannung zum Betrieb eines Motors, Druckunterschied für die Funktionstüchtigkeit einer hydraulischen Pumpe usw.), denn Anknüpfungspunkt in diesen Fällen ist das Ergebnis steuerbarer physikalischer Interaktionen und nicht die von der körperlichen Vorrichtung, in der sie stattfindet, unabhängige Informationsverarbeitung.*

Änderungsantrag 17  
Erwägung 17

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. Patentansprüche auf **computerimplementierte** Erfindungen sollten **zumindest** unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. Werden demnach einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.

(17) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent gewährt werden, wird durch die Patentansprüche, die anhand der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen auszulegen sind, definiert. Patentansprüche auf **computergesteuerte** Erfindungen sollten **nur** unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein **technisches** Verfahren, das in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. Werden demnach einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder **technischen** Verfahrens handelt, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.

*Begründung*

*Es darf keine Patente für Computerprogramme in Vorrichtungen geben.*

Änderungsantrag 18  
Erwägung 18

(18) Um **computerimplementierte** Erfindungen rechtlich zu schützen, sind keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts sind auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz **computerimplementierter** Erfindungen. Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, **wie nahe liegende oder nichttechnische Vorgänge und** Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.

(18) Um **computergesteuerte** Erfindungen rechtlich zu schützen, sind keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts sind auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz **computergesteuerter** Erfindungen. Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, **insbesondere ihrem Wesen nach nichttechnische Methoden, wie Algorithmen, Software, Datenverarbeitungsmethoden und Lern- oder** Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.

*Begründung*

*Korrektur des Ausdrucks.*

Änderungsantrag 19  
Erwägung 19

(19) **Diese Richtlinie sollte sich auf die Festlegung bestimmter Patentierbarkeitsgrundsätze beschränken; insbesondere sollen diese Grundsätze einerseits die Schutzfähigkeit von Erfindungen sicherstellen, die einem Gebiet der Technik zugehören und einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten, andererseits Erfindungen vom Schutz ausschließen, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.**

**entfällt**

*Begründung*

*Diese Erwägung enthält gegenüber den Vorhergehenden nichts Neues, und ihre*

*Formulierung ist unglücklich, denn es wird der Eindruck erweckt, als ob es nichttechnische Erfindungen gäbe.*

Änderungsantrag 20  
Erwägung 20

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz **computerimplementierter** Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist. **Beim derzeitigen** Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft **liegt die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes und insbesondere des Patentschutzes auf der Hand.**

(20) Die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern wird sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz **computergesteuerter** Erfindungen ausgeräumt sind und die Rechtslage transparent ist. **Der derzeitige** Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedriglohnländer außerhalb der Gemeinschaft **sowie die Anforderungen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung sind Umstände, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, welches das angemessene Maß an Schutz geistigen Eigentums ist, und insbesondere an Schutz durch Patente für Erfindungen technischer Natur und durch das Urheberrecht für Software. Dieses Schutzniveau sowie die monopolbildenden Wirkungen, die es entfalten könnte, muss so bestimmt werden, dass die Aufrechterhaltung einer Wettbewerbsdynamik und gegenseitigen Befruchtung, die die Entwicklung von kleinen und mittleren innovativen Unternehmen in der Europäischen Union bei leichtem Marktzugang ermöglichen, nicht beeinträchtigt wird. Sie sind nämlich die Garanten der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft.**

*Begründung*

*Hierdurch wird an die Ziele von Lissabon erinnert und der Rahmen genannt, der hier geschaffen werden muss.*

Änderungsantrag 21



## Erwägung 22

(22) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, sollten nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind. Insbesondere sollten Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250 EWG keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Urheberrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, für die aber ohne die genannten Artikel eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Patentrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern.

(22) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, sollten nicht die Handlungen beeinträchtigen, die nach den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG, insbesondere den Bestimmungen über die Dekompilierung und die Interoperabilität, zulässig sind. Insbesondere sollten Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250 EWG keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Urheberrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, für die aber ohne die genannten Artikel eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf dessen Patentrechte an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern. ***Darüber hinaus gilt, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum Zweck der Konvertierung der in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, diese Verwendung nicht als Patentverletzung angesehen werden darf.***

## Begründung

*Durch diesen Zusatz kann die Interoperabilität erhalten bleiben.*

## Änderungsantrag 22 Erwägung 23

(23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für ***computerimplementierte*** Erfindungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend

(23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für ***computergesteuerte*** Erfindungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend

verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

### *Begründung*

*Übereinstimmung mit Artikel 1 herstellen.*

### Änderungsantrag 23 Artikel 1

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen fest.

Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Patentierbarkeit **computergesteuerter** Erfindungen, **die gelegentlich auch computerimplementierte** Erfindungen **genannt werden**, fest.

### *Begründung*

*Der Begriff „implementiert“ ist unglücklich gewählt, da er den Schluss zulässt, dass es für eine Erfindung vollkommen ausreicht, einfach einen Computer einzusetzen. Dies würde aber bedeuten, dass Computerprogramme patentierbar wären. Da Kommission und Rat sich beide gegen die Patentierbarkeit von Programmen ausgesprochen haben, muss man den Anwendungsbereich der Richtlinie so festlegen, dass dieser Fall ausgeschlossen ist. Der Rahmen der Richtlinie ist somit die Patentierung neuartiger körperlicher Gegenstände, wobei diese Gegenstände durch Software gesteuert werden.*

### Änderungsantrag 24 Artikel 2 Buchstabe a

a) „**Computerimplementierte** Erfindung“ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal **aufweist**, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

a) „**Computergesteuerte** Erfindung“ ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein **nichttechnisches** Merkmal, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird,

***neben den technischen Merkmalen aufweist, die jede Erfindung besitzen muss.***

*Begründung*

*Eine Erfindung muss technische Merkmale aufweisen. Software kann solche Merkmale nicht besitzen, sondern dient zur Steuerung der Erfindung. Durch diese Änderung wird auf diese Umstände hingewiesen.*

*Durch diesen Änderungsantrag wird der in erster Lesung verabschiedete Artikel 2 Buchstabe a wieder aufgenommen und vervollständigt.*

Änderungsantrag 25  
Artikel 2 Buchstabe b

b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik ***auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.***

b) „Technischer Beitrag“, ***auch „Erfindung“ genannt*** ist ein Beitrag zum Stand der Technik.

*Begründung*

*Die Festlegung der Bedingungen für die Patentierbarkeit passt besser in Artikel 3, der sich damit befasst. Erfindungen entsprechen technischen Beiträgen, die somit neben ihrer technischen Natur neu sind, über das naheliegende hinausgehen und gewerblich anwendbar sind, wie dies ausdrücklich in Artikel 3 geregelt ist.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 2 Buchstabe b a (neu)

***ba) „Technisch“ bedeutet „einem Gebiet der Technik zugehörig“; eine neue Lehre zum Einsatz beherrschbarer Naturkräfte unter Steuerung durch ein Computerprogramm und unabhängig von den für den Ablauf des Programms***

**notwendigen technischen Mitteln ist technisch; die Verarbeitung, Bearbeitung, Darstellung und Wiedergabe von Informationen durch ein Computerprogramm ist nicht technisch, auch wenn technische Geräte für solche Zwecke verwendet werden;**

*Begründung*

*Es bedarf einer gewissen Anzahl von Definitionen, um das Ziel der rechtlichen Klarstellung zu erreichen, das mit der Richtlinie verfolgt wird.*

*Im zweiten Absatz wird bekräftigt, dass innovative körperliche Geräte patentierbar sind, einschließlich der Software zu ihrer Steuerung, wie etwa Waschmaschinen, ABS-Bremssysteme usw. .*

*Durch den dritten Absatz wird in Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen schließlich verhindert, dass Patente für Computerprogramme beantragt werden können, selbst wenn angeführt wird, dass sie an technische Mittel gekoppelt sind. Selbstverständlich können die eingesetzten technischen Mittel, wenn sie Ausdruck einer erfinderischen Tätigkeit sind, selbst Gegenstand eines Patentantrags sein.*

*Durch diesen Änderungsantrag werden die Gedanken von Artikel 2 Buchstaben b und c, wie er in erster Lesung verabschiedet wurde, wieder aufgenommen und präzisiert.*

Änderungsantrag 27  
Artikel 2 Buchstabe b b (neu)

**bb) „Gebiet der Technik“, auch „Gebiet der Technologie“ genannt, ist ein gewerbliches Anwendungsgebiet, das zur Erreichung eines übersehbaren Erfolgs im physischen Bereich des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte bedarf;**

*Begründung*

*Hierdurch wird der Begriff „Gebiet der Technologie“ im Sinne des Patentrechts positiv definiert. Die Gebiete der Technologie gehören sehr wohl zum physischen Bereich und werden durch den notwendigen Einsatz physikalischer Interaktionen zur Erreichung des gewünschten Erfolgs gekennzeichnet: Fortbewegung eines Fahrzeugs, Aussendung eines Laserstrahls usw. .*

*Durch diesen Änderungsantrag wird der Änderungsantrag zu Artikel 2 Buchstabe c, der in erster Lesung verabschiedet wurde, wieder aufgenommen und ergänzt.*

Änderungsantrag 28  
Artikel 2 Buchstabe b c (neu)

***bc) „Methode der Verarbeitung von Informationen“ ist jede Methode der Verarbeitung von Information in digitaler Form, unabhängig davon, welcher Art oder welchen Ursprungs das ist, was sie darstellt. Diese Methoden umfassen die Verarbeitung von digitalen Informationen im engeren Sinne, aber auch die Bearbeitung, die Darstellung und auch die Wiedergabe dieser Informationen.***

*Begründung*

*Durch diese Definition wird der Natur der Verarbeitung digitaler Daten mittels elektronischer Programme, die alle nicht patentierbar sind, Rechnung getragen. Sie erlaubt darüber hinaus, dass weiterhin neuartige technische Verfahren im Bereich des Patentierbaren bleiben, für die die Art der benutzten Signale bezüglich des verfolgten Ziels bedeutsam ist (elektrische Spannung zum Betrieb eines Motors, Druckunterschied für die Funktionstüchtigkeit einer hydraulischen Pumpe usw.), denn Anknüpfungspunkt in diesen Fällen ist das Ergebnis steuerbarer physikalischer Interaktionen und nicht die von der körperlichen Vorrichtung, in der sie stattfindet, unabhängige Informationsverarbeitung.*

Änderungsantrag 29  
Artikel 3 Absatz -1 (neu)

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Erfindungen unabhängig davon patentierbar sind, ob Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kommen, und dass entsprechend niemandem ein Patent auf Algorithmen, Software oder Methoden der Verarbeitung von Informationen gewährt wird, unabhängig davon, ob sie mit einer technischen Vorrichtung kombiniert sind.***

*Begründung*

*Hierdurch wird klargestellt, dass der Umfang der Patentierfähigkeit nicht dadurch geändert werden kann, dass Datenverarbeitungsanlagen bei der vorgeschlagenen technischen Lösung zum Einsatz kommen. Was legitimerweise patentierbar war, bleibt es auch, wie beispielsweise ein neues ABS-System, durch das eine bessere Bremswirkung, als bei den vorhergehenden Generationen erreicht wird.*

*Durch diesen Änderungsantrag wird Artikel 5, wie er in der ersten Lesung verabschiedet*

wurde, wieder aufgenommen und präzisiert.

Änderungsantrag 30  
Artikel 3

Um patentierbar zu sein, müssen **computerimplementierte** Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

Um patentierbar zu sein, müssen **computergesteuerte** Erfindungen **technischer Natur und darüber hinaus** neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. **Die erfinderische Tätigkeit wird unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der Gesamtheit der technischen Merkmale des Patentanspruchs und dem Stand der Technik beurteilt, unabhängig davon, ob diese Merkmale mit nichttechnischen Merkmalen einhergehen.**

*Begründung*

*Die Fassung des Rates ist tautologisch, indem als Bedingung für die erfinderische Tätigkeit festgelegt wird, dass durch die Erfindung ein technischer Beitrag geleistet wird, d.h. dass sie zu einem Gebiet der Technik gehört und damit neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Um diese logische Schleife zu lösen, muss der Begriff „erfinderische Tätigkeit“ ausdrücklich unter Bezugnahme auf das, was mit der Erfindung bezweckt wird, definiert werden. Dieser Beitrag muss alleine durch seine technischen Merkmale geleistet werden, denn ansonsten könnte ein Patentanspruch, in dem der Einsatz neuartiger Software zur Steuerung technischer Geräte erwähnt wird, die allerdings nicht neuartig sind, zur Erteilung eines Patents führen, das dann aber in Wahrheit ein Patent auf die reine Software wäre.*

*Durch diesen Artikel wird der Inhalt Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 4 wieder aufgenommen und präzisiert, die in erster Lesung vom Parlament verabschiedet wurden und in denen sich diese logische Schleife ebenfalls fand.*

Änderungsantrag 31  
Artikel 4 Absatz 1

1. Ein Computerprogramm als solches kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

1. Ein Computerprogramm als solches **oder auf einem Datenträger oder in Signalform** kann keine patentierbare Erfindung darstellen.

### *Begründung*

*Absatz 2 des Textes des Rates ist zweideutig: Dadurch wird die Patentierbarkeit von Software in dem Augenblick ermöglicht, in dem die Software „technische Wirkungen“ erzeugt. Dieser Begriff entspricht aber in der Praxis des Europäischen Patentamts der Fähigkeit, ein bestimmtes Problem zu lösen, und das ist es gerade, weswegen jede Software eingesetzt wird.*

*So kann für ein Computerprogramm an sich oder auf irgendeinem Datenträger kein Anspruch gestellt werden, denn das wäre gleichbedeutend mit der Zulassung der Patentierbarkeit von Software, indem man davon ausginge, dass die Software selbst patentierbare technische Merkmale besitzt, was nicht der Fall sein darf. Nur Ansprüche auf computergesteuerte Erfindungen als Verfahren oder als computergesteuertes Gerät sind deshalb zulässig.*

### *Änderungsantrag 32 Artikel 4 Absatz 2*

***2. Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb das Vorliegen eines technischen Beitrags angenommen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm, sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt, eingesetzt wird, und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie keine technischen Wirkungen erzeugen, die über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, hinausgehen.***

***2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationsverarbeitung nicht als Gebiet der Technik im Sinne des Patentrechts betrachtet wird und dass Innovationen im Bereich der Informationsverarbeitung nicht als Erfindungen im Sinne des Patentrechts betrachtet werden.***

### *Begründung*

*Absatz 2 dieses Artikels ist identisch mit Artikel 3, wie ihn das Parlament in erster Lesung verabschiedet hat (einziger Unterschied ist die Verwendung des Begriffs „Information“ anstatt „Daten“). Hierdurch wird die Kompatibilität der Richtlinie mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommen sichergestellt, indem eindeutig festgestellt wird, dass der Bereich der Software kein Gebiet der Technologie im Sinne des Patentrechts ist. Allerdings bleiben die materiellen Komponenten und Einrichtungen, aus denen ein Computer besteht, selbstverständlich patentierbar, wenn sie innovativ sind.*

Änderungsantrag 33  
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computerimplementierte** Erfindung **entweder** ein Erzeugnisanspruch, d.h. auf **einen programmierten Computer**, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung **erhoben werden kann**, oder ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software **verwirklicht** wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine **computergesteuerte** Erfindung, d.h. auf **ein programmiertes, computergesteuertes Gerät**, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung **nur ein Erzeugnisanspruch** oder **aber** ein Verfahrensanspruch, d.h. auf ein **technisches** Verfahren, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software **gesteuert** wird, **erhoben werden kann**.

*Begründung*

*So kann für ein Computerprogramm an sich oder auf irgendeinem Datenträger kein Anspruch gestellt werden, denn das wäre gleichbedeutend mit der Zulassung der Patentierbarkeit von Software, indem man davon ausginge, dass die Software selbst patentierbare technische Merkmale besitzt, was nicht der Fall sein darf. Nur Ansprüche auf computergesteuerte Erfindungen als Verfahren oder als computergesteuerte Geräte sind deshalb zulässig. So spricht man von einem computergesteuerten Gerät und nicht nur von einem programmierbaren Computer, denn das würde auch hier den Schluss zulassen, dass eine Erfindung lediglich aus einem Computerprogramm bestehen könnte.*

*Absatz 1 lehnt sich an Artikel 7 Absatz 1 an, der vom Parlament in erster Lesung verabschiedet wurde.*

Änderungsantrag 34  
Artikel 5 Absatz 2

**2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm, sei es auf das Programm allein oder auf ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, ist nicht zulässig, es sei denn das Programm begründete einen in derselben Patentanmeldung erhobenen Erzeugnis- oder Verfahrensanspruch gemäß Absatz 1, wenn es auf einem programmierbaren Computer, auf einem**

**2. In Einklang mit Artikel 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwendung von Methoden der Verarbeitung von Informationen niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen kann.**



***programmierbaren Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung installiert und ausgeführt würde.***

*Begründung*

*Durch diesen zweiten Absatz, der keine zusätzliche Einschränkung, sondern eine Folge der Definition des technischen Beitrags in Artikel 2 ist, wird die Informationsfreiheit sichergestellt. Durch ihn wird der Inhalt von dem vom Parlament in erster Lesung verabschiedeten Artikel 7 Absatz 3 wieder aufgenommen und präzisiert, wobei man sich auf die Definition des Begriffs „Methode der Verarbeitung von Informationen“ im Änderungsantrag zu Artikel 2 stützt.*

Änderungsantrag 35  
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

***1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik zum Zweck der Konvertierung der in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, diese Verwendung nicht als Patentverletzung gilt.***

*Begründung*

*Die Aufrechterhaltung der Interoperabilität setzt voraus, dass es möglich ist, nicht nur Maßnahmen der Rekonstruktion vorzunehmen, um die Merkmale der Kommunikationsprotokolle und Schnittstellen zu bestimmen, mit denen kommuniziert werden soll. Auch muss es möglich sein, derartige interoperable Produkte herzustellen und tatsächlich in Verkehr zu bringen.*

*Artikel 6 Absatz 2, der gemäß Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens zulässig ist, ist notwendig, um mögliche schwere Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu verhindern, die dadurch entstehen könnten, dass das Inverkehrbringen von interoperablen Produkten stets die Verletzung eines Patentanspruchs darstellen würde.*

*Der Text dieses Artikel 6 Absatz 2 ist wörtlich kopiert aus Änderungsantrag 15 des ITRE-Ausschusses, der zu Änderungsantrag 20 des JURI-Ausschusses wurde und in etwas geänderter Form als Artikel 9 in erster Lesung verabschiedet wurde.*

Änderungsantrag 36  
Artikel 8 Buchstabe a

a) die Auswirkungen von Patenten auf **computerimplementierte** Erfindungen auf die in Artikel 7 genannten Faktoren;

a) die Auswirkungen von Patenten auf **computergesteuerte** Erfindungen auf die in Artikel 7 genannten Faktoren;

*Begründung*

*Zur Übereinstimmung mit Artikel 1.*

Änderungsantrag 37  
Artikel 8 Buchstabe d

d) etwaige Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente für **computerimplementierte** Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EWG vorsieht, aufgetreten sind, sowie etwaige Missbräuche des Patentsystems in Verbindung mit **computerimplementierten** Erfindungen;

d) etwaige Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente für **computergesteuerte** Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EWG vorsieht, aufgetreten sind, sowie etwaige Missbräuche des Patentsystems in Verbindung mit **computergesteuerten** Erfindungen;

*Begründung*

*Zur Übereinstimmung mit Artikel 1.*

Änderungsantrag 38  
Artikel 8 Buchstabe f

f) **die Aspekte, unter denen es unter Umständen notwendig ist, eine diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens vorzubereiten;** **entfällt**

*Begründung*

*Da durch diese Richtlinie nicht das Europäische Patentübereinkommen geändert oder die Nichtpatentierbarkeit von Software in Frage gestellt werden soll – was sich ausdrücklich aus Erwägung 8 des vom Rat angenommenen Textes ergibt –, ist der Wunsch nach einer Überarbeitung des Europäischen Patentabkommens gänzlich fehl am Platz.*

Änderungsantrag 39  
Artikel 8 Buchstabe g

g) die Auswirkungen von Patenten für **computerimplementierte** Erfindungen auf die Entwicklung und Kommerzialisierung interoperierender Computerprogramme und -systeme.

g) die Auswirkungen von Patenten für **computergesteuerte** Erfindungen auf die Entwicklung und Kommerzialisierung interoperierender Computerprogramme und -systeme.

*Begründung*

*Zur Übereinstimmung mit Artikel 1.*

## BEGRÜNDUNG

Mit der Vorlage der zum Gemeinsamen Standpunkt der Kommission und des Rates über die Patentierbarkeit computergesteuerter Erfindungen vorgeschlagenen Änderungen für die zweite Lesung des Parlaments beginnt die letzte Phase des Verfahrens in dieser wichtigen Angelegenheit.

Nach mehr als zwanzig Mehrfachanhörungen und der Prüfung von mehreren Hundert eingereichten Änderungsanträgen ist – zumindest in den Augen Ihres Berichterstatters – in der Aussprache weitgehend Klarheit geschaffen worden.

Einige große Firmen - aber nicht alle.- aus dem hier behandelten Bereich, verfolgen jetzt massiv eine Strategie der Beantragung, des Kaufs und der Verteidigung von Patenten für computergesteuerte Erfindungen und überschreiten immer öfter die rote Linie, die einen technischen Beitrag von dem trennt, was nichttechnisch ist. Dabei hoffen sie, dass schlussendlich das Patent die Software selbst umfasst, die die Steuerung der Erfindung durch einen Computer ermöglicht. Diese Strategie ist in den Vereinigten Staaten möglich, die in diesem Bereich über keine Rechtsvorschriften verfügen. In Europa ist sie allerdings grundsätzlich nicht möglich, denn hier ist sie durch das Europäische Patentübereinkommen verboten. Außerdem ist die Spruchpraxis des Europäischen Patentamtes weiterhin zurückhaltend, wenn auch etwas uneinheitlich.

Der einzige Weg, wie diesen Firmen entsprochen werden kann, damit sie diese Strategie festigen und ausweiten können, wäre die Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 und dort die Streichung des Artikels 52 Absatz 2, der sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: Computerprogramme sind nicht patentierbar.

Daran denkt niemand, das will niemand, und der Rat hat in seinem Gemeinsamen Standpunkt ganz zurecht die gegenteilige Haltung eingenommen, indem er im Übrigen der Kommission gefolgt ist. Die Haltung Ihres Berichterstatters ist, grundsätzlich diesen Standpunkt des Rates zu unterstützen. Ein Computerprogramm ist nämlich nicht mehr patentierbar als ein Musikstück oder eine Aneinanderreihung von Worten. Als eine Gruppe von verbundenen mathematischen Formeln ist es ein Werk des menschlichen Geistes als Gedankengang. Und die Freiheit der Gedanken ist ein Grundprinzip unserer Zivilisation.

So müssen wir wohl mit einem kleinen Konflikt rechnen. Aber bloß weil eine Gesetzesübertretung vorgekommen ist oder beabsichtigt wird, ist das Parlament noch lange nicht verpflichtet, diese vorgenommenen oder beabsichtigten Übertretungen zu legalisieren.

Der Standpunkt des Rates steht – es bedarf einer Richtlinie zur Klarstellung und Festigung des Rechts, wonach alles, was technisch ist, unter den üblichen Bedingungen patentierfähig ist, und Computerprogramme nicht patentierbar sind –, und ihr Berichterstatter schlägt Ihnen vor, sich ihm anzuschließen. So bleibt uns nur noch den so festgelegten Standpunkt zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Der Text ist kurz. Er umfasst nur 12 Artikel, von denen die letzten sechs rein verfahrensrechtlicher Natur sind, wie im Übrigen der erste auch, in dem der Anwendungsbereich des Textes festgelegt wird.

Es gibt nur zwei schwierigere Probleme: die Abgrenzung dessen, was patentierbar ist, von dem, was nicht patentierbar ist, und die Interoperabilität. Da das zweite Problem weitgehend von der Lösung des ersten abhängt, haben sich die Debatten, Diskussionen und Arbeiten, die bis heute stattfanden, fast ausschließlich auf dieses Problem bezogen.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Tatsache, dass die Software immer mehr alle Systeme durchdringt, die die Rechengänge des Computers speisen und dazu dienen, daraus praktische Schlussfolgerungen zu ziehen, die Betreiber veranlasst, um sich das Leben zu erleichtern aber auch um ihre Rendite zu erhöhen, die Software als Glied der Erfindung anzusehen und sie selbst patentieren zu lassen. Hierdurch wird aber für den Gesetzgeber und für die Gerichte eine klare und strenge Definition der Abgrenzung dieser beiden Bereiche schwieriger. Und natürlich eröffnet der Mangel an Eindeutigkeit eine Lücke im Regelwerk, die ausreichen würde, eine Grauzone zu schaffen, innerhalb derer man sicherlich Patente auf Computerprogramme finden würde. Was wir anstreben, ist lediglich, den Mangel an Präzision zu beseitigen.

Die Kriterien sind einfach, bekannt und unbestritten. Eine Erfindung ist nur patentierbar, wenn sie einen technischen Beitrag leistet, gewerblich anwendbar und neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Dies stellt ein Definitionsproblem dar. In Artikel 2 Buchstabe b findet sich die vom Rat vorgeschlagene Definition. „„Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist. Zur Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs, der technische Merkmale umfassen muss, die ihrerseits mit nichttechnischen Merkmalen versehen sein können, in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.“

Es wird deutlich, dass durch diese semantischen Ausführungen eher definiert wird, was „Beitrag“ heißt, als das Wort „technisch“ selbst. Ob als Substantiv oder Adjektiv, die Definitionen in den geläufigen Wörterbüchern haben nicht den Zweck, die Bedeutung juristisch erschöpfend und mit Drittwirkung festzulegen. Es gibt aber Merkmale, die sich überall finden. Die Technik wird stets definiert als die Gesamtheit geordneter Verfahren, die wissenschaftlich aktualisiert sind und benutzt werden, um ein bestimmtes Werk oder Ergebnis zu erreichen oder aber die Natur zu erforschen oder umzugestalten. Allen diesen Definitionen ist gemein, dass der physische Bereich, der mit Händen greifbar ist, oder aber das Reale erwähnt wird, das in eindeutigem Gegensatz zu der Welt der Gedanken oder des Immateriellen steht. Nach gründlichen Untersuchungen erscheint uns dieses Kriterium als das Einzige, das eine klare Unterscheidung zwischen dem zulässt, was zum Gebiet der Technik gehört, und demjenigen, was nichttechnisch ist.

Nun musste dies nur noch in Worte gefasst werden. Man hätte zwischen Materie und Immateriellem unterscheiden können. Das Wort „Materie“ wird aber zu oft dem Wort „Energie“ gegenübergestellt. So stimmt z.B. ein Licht- oder Funksignal, das sehr oft nach Abschluss eines Rechengangs eines Computers, der durch Software zu einem Ergebnis

geführt wird, ausgelöst wird, zweifellos aus dem realen Bereich, besteht aber aus Energie und nicht aus Materie. Die Gerichte hätten vielleicht Schwierigkeiten, Energie als Materie anzusehen. Um dieses Problem zu umgehen, könnte man dem physischen Bereich den virtuellen Bereich gegenüberstellen. Aber auch hier wird das Wort „physisch“ zu sehr mit dem Greifbaren in Verbindung gebracht, wogegen der Aufbau eines Signals, das durchaus real, aber nicht greifbar ist, zu einem System gehört, das nach der Sichtweise offensichtlich patentierbar ist, die sich das Europäische Patentübereinkommen ebenso wie der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt vom 7. März 2005 zu Eigen gemacht haben.

Bei dieser Sachlage erschien uns die Formulierung „eine neue Lehre zum Einsatz beherrschbarer Naturkräfte unter Steuerung durch ein Computerprogramm und unabhängig von den für den Ablauf des Programms notwendigen technischen Mitteln ist technisch,“ als die umfassendste und gleichzeitig die eindeutigste zur Definition dessen, was technisch ist. Die Nutzung von Materie in Systemen und Geräten, die die Software in den realen Bereich einbetten, wird von dieser Definition umfasst, denn es handelt sich nicht um tote Materie, sondern um eine Materie, die durch Energie in Bewegung gesetzt wird.

Die fragliche Formulierung wurde vor fast 30 Jahren von einem deutschen Gericht ersonnen und wurde nie aufgenommen, aber auch nie vom Bundesgerichtshof verworfen. Sie findet sich bereits im schwedischen, polnischen und japanischen Recht.

Dies ist Gegenstand des grundsätzlichen Änderungsantrags, in dem im Übrigen teilweise die vom Parlament in erster Lesung gewählte Formulierung übernommen und verbessert wird. Er findet sich in Artikel 2 „Definitionen“ und bildet einen neuen Buchstaben c.

Da jede Definition ihre Bedeutung sowohl aus dem gewinnt, was durch sie definiert wird, als auch aus dem, was durch sie ausgeschlossen wird, erschien es Ihrem Berichterstatter als wesentlich, diesem Absatz 2 Buchstabe c einen zweiten Satz hinzuzufügen, der sich ebenfalls in Änderungsantrag 26 findet. Hierdurch soll in aller Eindeutigkeit klargestellt werden, was die im ersten Satz vorgeschlagene Definition aus dem Bereich der Technik und damit der Patentierbarkeit ausschließt: „die Verarbeitung, Bearbeitung, Darstellung und Wiedergabe von Informationen durch ein Computerprogramm ist nicht technisch, auch wenn technische Geräte für solche Zwecke verwendet werden“.

Diese Klarstellung ist notwendig, denn durch sie werden ausdrücklich bestimmte zweideutige Situationen geregelt, die bei unseren Anhörungen geschildert wurden, wenn sie auch streng synonym mit dem ersten Satz ist. Vor allem hat sie den Vorteil, auch ergänzend die Beziehung des hier vorgeschlagenen Rechtssystems zu dem TRIPS-Vertrag klarzustellen.

Als wir eine in solcher Weise klarstellende Formulierung für das gesamte Werk gewählt haben, bemerkten wir, dass der Titel selbst der Richtlinie zu Zweifeln führen könnte. Der Begriff „computerimplementierte Erfindung“ könnte unter Umständen den Schluss zulassen, dass es für eine Erfindung vollkommen ausreicht, einfach einen Computer einzusetzen. Dies würde aber bedeuten, dass Computerprogramme patentierbar wären. Um einer solchen Fehlinterpretation den Boden zu entziehen, schlägt Ihr Berichterstatter vor, den Titel der Richtlinie in „über die Patentierbarkeit computergesteuerter Erfindungen“ zu ändern.

Nachdem dies klargestellt ist, ergeben sich die übrigen Änderungsanträge von selbst. Sie sind Richtigstellungen und Präzisierungen der Wortwahl. Das gilt für alle Änderungsanträge, die die Erwägungen betreffen, und für die meisten derjenigen, die sich auf den Regelungsteil beziehen. In einigen Fällen (z. B. Änderungsanträge 7 und 8) entsprechen sie Anwendungsbeispielen. Schließlich wird durch Änderungsantrag 14 die Konsequenz aus der für die Interoperabilität gewählte Definition gezogen, die unbedingt erhalten bleiben muss, aber nicht mehr die Software betrifft, da bei ihr bekräftigt wurde, dass sie außerhalb des Bereichs der Patentierbarkeit liegt.